

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

- 1.1. Als Folge der Verschmelzung des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. (Abteilung Reitpferde) mit dem Hannoveraner Verband e.V. übernimmt der Hannoveraner Verband e.V. im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rheinisches Reitpferd und führt dieses fort. Das Rheinische Reitpferd wird vornehmlich im Zuchtgebiet Rheinland gezüchtet. Die Grundsätze für die Zucht des Rheinischen Reitpferdes werden auf der Homepage des Hannoveraner Verbandes veröffentlicht, sie sind für Filialzuchtbücher verbindlich. Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.
- 1.2. Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „DER HANNOVERANER“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst neben Deutschland:
EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn
Vertragsstaaten: Schweiz, Norwegen
Drittlandstaaten: Russland, Kanada, Südafrika, Ukraine

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 27.11.2020)
Stuten: 618
Hengste: 8

4. Zuchtziel

Das Zuchtziel ist wie folgt definiert:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Das Zuchtprogramm des Verbandes erfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

- 5.1. **Rasse:** Rheinisches Reitpferd
- 5.2. **Herkunft:** Rheinland (Nordrhein-Westfalen), Deutschland
- 5.3. **Größe:** mindestens 1,58 m (Stockmaß)
- 5.4. **Farben:** alle Farben
- 5.5. **Äußere Erscheinung**

Typ

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Reitpferdes. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großen Augen, plastische Bemuskulung sowie korrekte und klare Gliedmaßen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes und unharmonisches Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körper passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 140 ° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit einem Winkel von etwa 45 ° und 50 ° zum Boden.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige, raumgreifende und ungebundene Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen und energisch sein bei klarem Ab- und Aufuß. Der Bewegungsablauf in Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Etwas "Knieaktion" ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bündelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich aufnehmen, ein schnelles Abfuß beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlössenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

Innere Eigenschaften / Leistungsveranlagung / Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

6.1. Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Anhang und Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur). Für die Zuordnung der Pferde zu den Bewertungsschemata werden Ergebnisse der Zuchtwertschätzung, der Eigenleistung und Wünsche des Besitzers (Einschätzung des Disziplinschwerpunktes) berücksichtigt.

Die Bewertung der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufes und der Springanlage erfolgt nach folgendem Schema:

- | | | | |
|----|--------------------------------|-----|------------------|
| a) | Rasse und Geschlechtstyp | b1) | Kopf |
| b) | Qualität des Körperbaus | b2) | Hals |
| c) | Korrektheit des Ganges | b3) | Sattellage |
| d) | Schwung und Elastizität (Trab) | b4) | Rahmen |
| e) | Galopp | b5) | Vordergliedmaßen |
| f) | Schritt | b6) | Hintergliedmaßen |
| g) | Freispringen | | |
| h) | Gesamteindruck und Entwicklung | | |
| i) | Gesamtbewertung | | |

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Wertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Qualität des Körperbaus:

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

Der Galopp beim Freilaufen und die Springanlage beim Freispringen können bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden.

Zu h) Gesamteindruck und Entwicklung:

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften.

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h bei Stuten in ganzen Noten sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten mit einer Nachkommastelle.

Bei der Eintragung von Stuten werden die Galoppade und die Springanlage nicht bewertet. Bei der Zuchtstutenprüfung ist die Bewertung des Freispringens für Dressurstuten freiwillig. Bei Dressurhengsten erfolgt keine Bewertung der Springanlage.

Erfolgt keine Vorstellung im Freispringen, wird keine Wertnote vergeben und die Springveranlagung bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Eintragung von Stuten kann auf Antrag auch mit Hilfe von hierfür geeigneten Videoaufnahmen erfolgen. Dabei wird die Stute nur mit der Vergabe einer Gesamtnote in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen.

Die Bewertung der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufs und der Springanlage erfolgt beim Springpferd auch nach folgendem Schema:

a) Rasse und Geschlechtstyp	b1) Kopf
b) Grundqualität	b2) Hals
c) Fundament	b3) Sattellage
d) Galopp	b4) Rahmen
e) Springmanier	b5) Trab
f) Springvermögen	b6) Schritt
g) Springintelligenz	c1) Vordergliedmaßen
h) Gesamteindruck und Perspektive	c2) Hintergliedmaßen
i) Gesamtbewertung	c3) Korrektheit des Ganges

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Wertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Grundqualität:

Die Note Grundqualität stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu c) Fundament

Um dem Fundament die notwendige Bedeutung zu geben, wird die niedrigste Note von c1) bis c3) als Note für das Fundament ausgewiesen.

Zu h) Gesamteindruck und Perspektive:

Bewertet wird der Gesamteindruck einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften sowie die Perspektive als Springpferd.

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – h.

Bei fünfjährigen und älteren Hengsten wird auf die Bewertung im Freilaufen und Freispringen verzichtet. Bei Springhengsten wird die Bewertung des Springens unter dem Reiter vorgenommen.

Gesundheit

Merkmale der Gesundheit werden bei Hengsten im Rahmen der Körung (siehe Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung) und bei Stuten für die Vergabe des Titels Hannoveraner Prämienstute (B.17 der Satzung) berücksichtigt.

Weiterhin bilden Gesundheitsdatenbanken die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Hannoveraner Verband e.V. den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

In den Leistungsprüfungen unter dem Reiter wird darüber hinaus die Rittigkeit als Selektionskriterium berücksichtigt. Innere Eigenschaften und Leistungsveranlagung werden mit Hilfe der linearen Beschreibung für die Merkmale Rittigkeit und Springanlage in der Zuchtstutenprüfung und den Gesamteindruck in der Stutbuchaufnahme erfasst und bei der Notengebung für diese Merkmale berücksichtigt.

7. Zuchtmethode

7.1. Das Zuchtziel wird mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion auf Reinzuchtleistung wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen zur Verbesserung der Rasse wird angestrebt.

Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden zusätzlich Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt, die die abstammungsmäßigen und leistungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hengstbuch I/ Ib bzw. Hauptstutbuch oder Stutbuch erfüllen:

Rassegruppe I

AES-Reitpferd
 Amerikanisches Warmblut
 Argentinisches Reitpferd
 Australisches Warmblut
 Belgisches Warmblut (BWP)
 Brasilianisches Reitpferd
 Britisches Warmblut
 Bulgarisches Warmblut
 Chilenisches Warmblut
 Dänisches Warmblut
 Deutsches Edelblutpferd
 Deutsches Sportpferd (Württemberg, Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Zweibrücker Reitpferd)
 Estnisches Warmblut
 Finnisches Warmblut
 Hannoveraner (inklusive der Tochterverbände American Hanoverian Society, Hanoverian Horse Society of Australia, The British Hanoverian Horse Society, Hanoverian Society of New Zealand)
 Hessisches Warmblut
 Holsteiner
 Irish Sporthorse
 Italienisches Warmblut
 Kanadisches Sportpferd
 Kanadisches Warmblut
 Kroatianisches Warmblut
 Lettisches Warmblut
 Litauer Warmblut
 Luxemburger Reitpferd
 Mecklenburger
 Mexikanisches Reitpferd
 Neuseeländisches Warmblut
 Niederländisches Reitpferde und Ponystammbuch (NRPS)
 Niederländisches Warmblut (KWPN) (Typ Dressur und Springen)
 Oldenburger
 Oldenburger Springpferd
 Österreichisches Warmblut
 Polnisches Warmblut
 Rumänisches Warmblut
 Russische Hannoveraner

Schwedisches Warmblut
 Schweizer Warmblut
 Scottish Sporthorse
 Selle Francais
 Slowakisches Warmblut
 Slowenisches Warmblut
 Spanisches Sportpferd
 Stutbuch für das Belgische Sportpferd (sBs)
 Südafrikanisches Warmblut
 Trakehner
 Tschechisches Warmblut
 Ukrainisches Reitpferd
 Ungarisches Warmblut
 Westfälisches Reitpferd
 Zangersheide Warmblut

Rassegruppe II

Anglo-Araber
 Araber
 Arabisches Vollblut
 Englisches Vollblut
 Gelderländer
 Lipizzaner
 Lusitanos
 Pura Raza Española
 Shagya-Araber

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt

Zugelassene Rassen	Rassegruppe I	Rassegruppe II
Rassegruppe I	X	X
Rassegruppe II	X	eingeschränkt*

* Anpaarungen folgender Rassen untereinander sind nicht zugelassen: Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Gelderländer, Lipizzaner, Lusitanos, Pura Raza Española

Darüber hinaus kann der Zuchtbuchausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste und Stuten besteht aus einer Hauptabteilung und einer Zusätzlichen Abteilung. Das Zuchtbuch ist offen.

8.1. Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch Ib
- Hengstbuch II
- Anhang
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch und
- Fohlenvorbuch.

8.2. Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Anhang
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch und
- Fohlenvorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Haupt- Abteilung (HA)	Hengstbuch I (HB I)	Hauptstutbuch (H)
	Hengstbuch Ib (HB Ib)	Stutbuch (S)
	Hengstbuch II (HB II)	
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (HBV)	Vorbuch (V)
	Fohlenvorbuch	Fohlenvorbuch

8.3. Teilnahme am Zuchtprogramm

Hengste, die in das Hengstbuch I, Ib und II sowie Stuten, die in das Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind, nehmen am Zuchtprogramm teil.

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

Die Eintragung eines Pferdes kann ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt bei Stuten in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches, bei Hengsten in das Hengstbuch Ib.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Eintragung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1. Zuchtbuch für Hengste

9.1.1. Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die vom Hannoveraner Verband, einem anerkannten Filialzuchtbuch bzw. vor dem 01.01.2015 vom Rheinischen Pferdestammbuch für die Rasse „Rheinisches Reitpferd“ gekört bzw. anerkannt sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben,
- die gemäß 14 auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden bzw. deren Eltern nachweislich WFFS-frei sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind (siehe Anlage Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung, Eigentümererklärung für die Erstkörung) und die Selektionskriterien nach Punkt 6 erfüllen.
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen und bestanden haben.

Darüber hinaus können Hengste aus dem Hengstbuch Ib in das Hengstbuch I übernommen werden, wenn

- sie die in 9.1.2 beschriebenen Kriterien erfüllen,
- der Hengsthalter einen Antrag auf Übernahme in das Hengstbuch I stellt und
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß der Anlage gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards

bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind (siehe Anlage Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung, Eigentümererklärung für die Erstkörnung).

9.1.2. Hengstbuch Ib (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste der zugelassenen Rassen, die

- nicht durch den Hannoveraner Verband, einem anerkannten Filialzuchtbuch oder dem Rheinischen Pferdestammbuch, sondern durch eine andere tierzuchtrechtliche anerkannte Züchtervereinigung gekört wurden,
- im Hengstbuch I oder einer vergleichbaren Klasse des Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die gemäß 14 auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden bzw. deren Eltern nachweislich WFFS-frei sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung der zugelassenen Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

9.1.3. Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung gekört wurden, die eine der in 7.1 genannten Rassen betreut,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests getestet wurden bzw. deren Eltern nachweislich WFFS-frei sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens die Gesamtnote 6,00 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden und
- die o.g. Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch II erfüllen.

9.1.4. Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I, Ib und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.5. Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengste eingetragen, deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen sind.

9.1.6. Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinischen Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die bei einer Körung des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) dieses Zuchtprogrammes mindestens die Note 6,00 erhalten haben.

9.1.7. Fohlenvorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen, die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Fohlenbuch für Hengste erfüllen.

9.2. Zuchtbuch für Stuten

9.2.1. Hauptstutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht Stutbuch I der ZVO der FN)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen

9.2.2. Stutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote von 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.

9.2.3. Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsbedingungen für das Hauptstutbuch und Stutbuch erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.4. Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stuten eingetragen, deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen sind.

9.2.5. Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 4,0 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 5,0 erreichen.

9.2.6. Fohlenvorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen, die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Fohlenbuch für Stuten erfüllen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt:

Stute Hengst		Hauptabteilung		Zusätzliche Abteilung	
		Hauptstutbuch	Stutbuch	Anhang	Vorbuch
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch Ib	Abstammungs- nachweis Ib	Abstammungs- nachweis Ib	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis II	Abstammungs- nachweis II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1. Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) im Zuchtbuch der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.1.2. Ausstellung eines Abstammungsnachweises Ib

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch Ib und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) im Zuchtbuch der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- Ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.1.3. Ausstellung eines Abstammungsnachweises II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) im Zuchtbuch der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.1.4. Mindestangaben im Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib/Abstammungsnachweis II

Der Abstammungsnachweis/Abstammungsnachweis Ib/Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse,
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,

- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- Name und Funktion des Unterzeichners.

10.2. Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1. Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Eltern sind beide im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Fohlenvorbuch) eingetragen, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches der Rasse.
- die Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt,
- die Identifizierung des Fohlens durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt,
- ein positives Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.

10.2.2. Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese vorliegen.

10.3. Eintragungsbestätigung

10.3.1. Ausstellung einer Eintragungsbestätigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd“ versehen werden. Es ist keine Tierzuchtbescheinigung gemäß VO (EU) 2016/1012.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Fohlen im Fohlenvorbuch der Zusätzlichen Abteilung eingetragen wird,
- der Vater oder die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Zusätzlichen Abteilung eingetragen,
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.3.2. Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1. Körung (Leistungsprüfung Exterieur)

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung, die in den Anlagen für die Körung von Hengsten benannten veterinärmedizinischen Voraussetzungen und Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Es wird in Jung- und Althengste unterschieden. Junghengste in diesem Sinne sind zweijährige Hengste. Althengste in diesem Sinne sind dreijährige und ältere Hengste.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I/Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter im Hauptstutbuch oder einer dem Hauptstutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den Anlagen (klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten für die Erstkörung, Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung, Eigentümererklärung für die Erstkörung, Gesundheitliche Selektionskriterien für die Körung) erfüllt,
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

11.2. Stutbucheintragung (Leistungsprüfung Exterieur)

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Hauptstutbuch werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I/Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) im Hengstbuch I/Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden vorgestellt werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) angepaart wurden.

11.3. Leistungsprüfungen unter dem Reiter

11.3.1. Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten verbindlich.

Die Hengstleistungsprüfungen unterliegen einem mehrstufigen Punktesystem anhand dessen die vorläufige bzw. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erreicht werden kann.

Die Nachweisspflicht über die erreichten Leistungsprüfungspunkte (LP-Punkte) gegenüber dem Zuchtverband obliegt dem Eigentümer, Besitzer und/oder Hengsthalter.

Für die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I ist eine Punktsomme von mindestens 10

Leistungsprüfungspunkten nachzuweisen.

Folgende Punktsommen können je Altersstufe maximal erreicht werden:

Dreijährig: Maximal 8 Leistungsprüfungspunkte

Vierjährig: Maximal 8 Leistungsprüfungspunkte

Ab fünfjährig: Maximal 10 Leistungsprüfungspunkte

Grundsätzlich können mehr Leistungsprüfungspunkte je Altersklasse gesammelt werden; zusätzliche Leistungsprüfungspunkte, die die maximale Punktsomme der jeweiligen Altersklasse überschreiten, verfallen jedoch und können im System keine Berücksichtigung finden.

Die 50-tägige Leistungsprüfung bildet eine Ausnahme. Sie bietet bereits ab dreijährig die Möglichkeit mit 10 Leistungsprüfungspunkten angerechnet zu werden.

11.3.1.1. 14-tägige Veranlagungsprüfung von 3- und 4jährigen Hengsten

- Die Veranlagungsprüfung auf Station wird (bis 2021) als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt.
- Die Veranlagungsprüfung wird ab 2022 als ein ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 3 Tagen als Kurzveranlagungstest für drei- und vierjährige Hengste durchgeführt.

Sie wird gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

Für eine absolvierte Veranlagungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.2. 50-tägige Leistungsprüfung von 3- bis 7jährigen Hengsten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten.

Für eine absolvierte 50tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.3. HLP Wertungsprüfungen

Die HLP-Wertungsprüfungen unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln.

Sie werden für vier- bis sechsjährige Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten.

Für die HLP-Wertungsprüfungen gelten verbindlich die besonderen Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten.

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierten HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

11.3.1.4. Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für die Vergabe von Leistungsprüfungspunkten werden folgende nationale (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) sowie vergleichbare nationale Turniersportergebnisse einer anderen nationalen Föderation und internationale Turniersportergebnisse berücksichtigt. Ab fünfjährig gelten diese Turniersportergebnisse als Mindestanforderungen und Platzierungen in der nächst höheren Altersklasse können mit den entsprechenden Punktsommen berücksichtigt werden.

Dressur:

Drei- und vierjährig

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Fünfjährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse L, einer Dressurprüfung der Klasse L* oder L**
1 Leistungsprüfungspunkt (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des deutschen Dressurpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale des Bundeschampionats des Deutschen Dressurpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Sechsjährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse M, einer Dressurprüfung der Klasse M* oder M**
1 Leistungsprüfungspunkt (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des deutschen Dressurpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale des Bundeschampionats des Deutschen Dressurpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Siebenjährig und älter

- Die Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S* oder S**
2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S***
3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung

- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale des Bundeschampionats des Deutschen Dressurpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressurpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Springen:

Fünfstufig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M* (1,20 m/1,25 m) oder einer internationalen Springprüfung (1,20 m), Clear Round Springen ausgeschlossen
1 Leistungsprüfungspunkt (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des deutschen Springpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Springpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Springpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Sechsstufig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M** (1,30 m/1,35 m) oder einer nationalen Springprüfung der Klasse M** (1,30m/1,35 m) oder einer internationalen Springprüfung (1,30 m), Clear Round Springen ausgeschlossen
1 Leistungsprüfungspunkt (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des deutschen Springpferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Springpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Springpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Siebenstufig und älter

- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S* (1,40 m) oder S** (1,45 m)
2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S*** (1,50 m)
3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Springpferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Springpferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Vielseitigkeit:

Fünfstufig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse A**, einer kombinierten Vielseitigkeit der Klasse A** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI* (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Vielseitigkeitspferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Vielseitigkeitspferdes
10 Leistungsprüfungspunkte

Sechsstufig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse L, einer kombinierten Vielseitigkeit der Klasse L** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI** Short oder Long (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen)
1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Vielseitigkeitspferdes
5 Leistungsprüfungspunkte (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Vielseitigkeitspferdes
10 Leistungsprüfungspunkte
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
10 Leistungsprüfungspunkte

Siebenjährig und älter

- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM)
2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Long oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI**** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVS)
3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde
10 Leistungsprüfungspunkte

11.3.1.5. Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

11.3.1.5.1. Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die eine Punktschme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachweisen können. Grundsätzlich können Leistungsprüfungen miteinander kombiniert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch gemäß 11.3.1 die maximal je Altersstufe zu berücksichtigen Punktschmen.

Aktuelle und auch ehemalige Leistungsprüfungen gemäß ZVO können gemäß Anlage XY als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktschme anerkannt werden.

Ausländische Leistungsprüfungen gemäß Anlage 7 können als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktschme anerkannt werden.

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen, Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Shagya-Araber und Araber werden in das Hengstbuch I eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen für Hannoveraner Hengste erfüllen. Darüber hinaus kann ein Hengst dieser Rassen eingetragen werden, wenn er gemäß ZVO der FN eine VZAP bzw. ZSAA Feldprüfung mit einer Mindestnote von 7,0 abgelegt hat.

Hengste, die die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung unter dem Reiter nicht vollständig erbringen, erfüllen die Anforderungen an die Hengstbuch I Eintragung auch dann, wenn sie Ergebnisse in der Zuchtwertschätzung mit mindestens einer Standardabweichung über dem Mittelwert nachweisen können.

11.3.1.5.2. Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste, je nach Alter, sobald folgende Punktschmen erreicht werden:

- 0 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Dreijähriger bei positivem Körurteil
- 4 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Vierjähriger
- 8 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Fünfjähriger

11.3.2. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Regelungen und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

11.3.2.1. Stationsprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Interieur
- Grundgangarten

- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage
- Freispringen (Manier, Vermögen und Intelligenz)

Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage
- Freispringen (Manier, Vermögen und Intelligenz)

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung. Die Bewertung der Springanlage für Dressurstuten erfolgt auf Wunsch des Besitzers.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.

Grundgangarten:

Trab: Arithmetisches Mittel aus Trab (Training) und Trab (Prüfung)

Galopp: Arithmetisches Mittel aus Galopp (Training) und Galopp (Prüfung)

Schritt: Arithmetisches Mittel aus Schritt (Training) und Schritt (Prüfung)

Jeweils im Verhältnis von 1:1:1

Rittigkeit:

Rittigkeit (Training), Rittigkeit (Prüfung) und Fremdreitertest jeweils im Verhältnis von 1:1:1

Freispringen:

Manier: Arithmetisches Mittel aus Manier (Training) und Manier (Prüfung)

Vermögen: Arithmetisches Mittel aus Vermögen (Training) und Vermögen (Prüfung)

Im Verhältnis von 1:1.

Springintelligenz: Arithmetisches Mittel aus Springintelligenz (Training) und Springintelligenz (Prüfung)

Im Verhältnis von 1:1

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

11.3.2.2. Feldprüfung

Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage
- Freispringen

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung. Die Bewertung der Springanlage für Dressurstuten erfolgt auf Wunsch des Besitzers.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Es werden Teilnoten für Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Freispringen berechnet.

Grundgangarten:

Arithmetisches Mittel aus Trab, Galopp und Schritt

Rittigkeit:

Arithmetisches Mittel aus Rittigkeit (Richter) und Fremdreitertest

Freispringen:

Arithmetisches Mittel aus Manier, Vermögen und Intelligenz

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

11.3.2.2.1. Turniersportprüfung

Die Zuchtstutenprüfung wird im Turniersport als Hannoveraner Sporttest Springen, Dressur oder Vielseitigkeit durchgeführt.

Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vier- bis sechsjährige Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Population.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Hannoveraner Sporttest Springen

Der Hannoveraner Sporttest Springen ist für vierjährige Stuten Teil einer Springpferdeprüfung der Klasse A (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage

Der Trab wird vor Beginn, der Galopp und die Rittigkeit werden während und der Schritt nach Abschluss des Parcours bewertet. Die Bewertung der Springanlage erfolgt anhand der Grundnote der Springpferdeprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Springen erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Bewertung der Springanlage kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Springpferdeprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Hannoveraner Sporttest Dressur

Der Hannoveraner Sporttest Dressur ist für vierjährige Stuten Teil einer Dressurpferdeprüfung der Klasse A (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Gesamtbewertung

Die Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit erfolgt während der Prüfung. Die Bewertung Gesamtbewertung erfolgt anhand der Prüfungsnote der Dressurpferdeprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Dressur erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtbewertung kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Dressurpferdeprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit

Der Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit ist Teil einer Eignungsprüfung der Klasse A mit Gelände (gemäß LPO). Er wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten
- Trab
- Galopp
- Schritt
- Rittigkeit
- Springanlage
- Gesamtbewertung

Die Grundgangarten werden während der Dressuraufgabe bewertet, wobei die Bewertung des Galopps zusätzlich und unter besonderer Berücksichtigung der Spring- und Geländeprüfung erfolgt. Die Rittigkeitsbewertung erfolgt während der gesamten Prüfung. Die Bewertung der Springanlage erfolgt während des Spring- und Geländeteils der Prüfung. Die Gesamtbewertung erfolgt anhand der Grundnote der Eignungsprüfung.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Hannoveraner Sporttest Vielseitigkeit erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale ersichtlich sind.

Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtbewertung kann durch ein Ergebnis einer mindestens gleichwertigen Eignungsprüfung aus dem gleichen Jahr ersetzt werden. Eine Wiederholung der Prüfung im Folgejahr ist zulässig.

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) genügen zur Ablegung der Zuchtstutenprüfung:

- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Dressur- bzw. Dressurpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder
- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher oder
- drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle in Vielseitigkeits- bzw. Geländepferdeprüfungen der Klasse A und/oder höher.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Alle Fohlen werden abstammungsüberprüft.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

- Natursprung, Künstliche Besamung und Embryotransfer sowie In-Vitro-Fertilisation sind im Zuchtprogramm grundsätzlich zugelassen.
- Zuchtmaterial darf nur von Tieren gewonnen werden, für die zumindest eine Exterieurbeurteilung (Stutbuchaufnahme oder Körung) des Verbandes vorliegt oder, die aufgrund ihrer Leistung in das Hengstbuch Ib eingetragen wurden.
- Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale aufweisen (siehe Anlage 1-5).

Als Erbfehler ist derzeit das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) bekannt. WFFS hat tierschutzrelevante und ökonomische Bedeutung. Auf Anlagenträger hat WFFS keinen negativen Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden. Hengste, die erstmals zur Körung vorgestellt werden, werden auf WFFS untersucht. Hengste, deren Eltern mit Hilfe eines Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden. Die Ergebnisse werden im Hengstverteilungsplan veröffentlicht. Bekannte Ergebnisse von zuvor in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten werden ebenfalls im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.

Anlagenträger sollten nicht miteinander verpaart werden.

Bei Stuten werden gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale bei der Vergabe der Gesundheitsprämie Vet+ berücksichtigt

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Verband bzw. die von ihm beauftragte Stelle. Der Verband beauftragt die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt. Der Verband beauftragt das vit mit der Durchführung der Hannoveraner Zuchtwertschätzung.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungs- und Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995. Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtstutenprüfungen sowie aus den Hengstleistungsprüfungen und aus den Veranlagungsprüfungen für Hengste. Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden). Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils drei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Springens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung, Zuchtstutenprüfung/Veranlagungsprüfung und Hengstleistungsprüfung. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.

Hannoveraner Zuchtwertschätzung

Zeitgleich mit der FN-Zuchtwertschätzung wird vom VIT Verden im Auftrag des Hannoveraner Verbandes zu jedem Jahresende die Hannoveraner Zuchtwertschätzung durchgeführt.

Mit einem BLUP Mehrmerkmalsmodell werden folgende Zuchtwerte berechnet:

- **Reitpferdepoints/Typ** mit den Einzelzuchtwerten Kopf, Hals, Sattellage, Rahmen, Rasse- und Geschlechtstyp
- **Fundament** mit den Einzelzuchtwerten Vordergliedmaßen, Hintergliedmaßen, Korrektheit
- **Dressur** mit den Einzelzuchtwerten Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit
- **Springen** mit den Einzelzuchtwerten Springen Manier und Springen Vermögen

Datenbasis für die Zuchtwerte Reitpferdepoints/Typ und Fundament sind die Noten, die für den Hannoveraner Verband bei der Stutbuchaufnahme vergeben werden.

Die Zuchtwertschätzung für Dressur und Springen hat zwei Datenquellen:

- Noten aus der Hannoveraner Zuchtstutenprüfung
- Noten, die bei der Auswahl von Reitpferden für die Verdener Auktionen vergeben werden

In dem Schätzmodell für alle Hannoveraner Zuchtwerte werden als fixe Effekte das Alter und der Prüfungsdurchgang berücksichtigt.

Die Zuchtwerte werden für Hengste mit mindestens zehn bewerteten Nachkommen im Jahrbuch Hengste und im Internet (Hengstverteilungsplan) veröffentlicht.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
vit, Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden, Telefon 04231-95510, pferd@vit.de , www.vit.de	Zuchtbuch Hannoveraner Zuchtwertschätzung
Bereich Zucht der FN, Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, Telefon 02581-63620, mkuypers@fn-dokr.de , www.pferd-aktuell.de	FN-Zuchtwertschätzung, Datenzentrale, Koordination, Hengstleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1. Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 431 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE Ländercode für Deutschland = 276 = DE

431 Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 343)

43 Rasseschlüssel Rheinländer

15021 laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 Geburtsjahr (2006)

17.2. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden. Der Verband lässt zu, dass ein neuer Name eingetragen werden kann, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den Verband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich. Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

17.3. Vergabe eines Zuchtbrandes

17.3.1. Beauftragte für das Brennen

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

17.3.2. Zucht- und Nummernbrand

Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand. Diese Fohlen werden auf dem linken Hinterschinken mit dem Zuchtbrand und einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen, also den letzten Ziffern der Deckregisternummer. Die aktive Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: Rehrkronen



17.4. Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

Anlagen:

- 1 Klinisches Attest für die Untersuchung von Hengsten zur Erstkörnung
- 2 Merkblatt für den Tierarzt zur Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörnung
- 3 Eigentümererklärung für die Erstkörnung
- 4 Gesundheitliche Selektionskriterien für die Körnung
- 5 Berufung einer Schiedskommission für Tierärzte (Körung)
- 6 Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen
- 7 Liste anerkannter ausländischer Hengstleistungsprüfungen Punkteverteilung für aktuelle, ehemalige und ausländische Leistungsprüfungen und für nationale Championate im Ausland
- 8 HLP Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten

Verden, 14.01.2025